

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg für die Vergabe von Zukunftsstipendien für Bildende Künstlerinnen und Künstler zur Förderung ihrer künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch die Hamburgische Kulturstiftung (HKS) in Kooperation mit dem Berufsverband bildender Künstler*innen Hamburg (BBK)

Anlage zur „Ergänzenden Förderrichtlinie 3 zum Ausgleich von Zusatzbelastungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus“ der Behörde für Kultur und Medien

1. Zielsetzung und Zweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt freischaffenden, professionell arbeitenden Bildenden Künstlerinnen und Künstlern mit Hauptwohnsitz im Land Hamburg Produktionshilfen in Form von Einzelstipendien. Die Freie und Hansestadt Hamburg will die im Haupterwerb tätigen Bildenden Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fortzusetzen.

Aus Gründen des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturszene sollen mit dem Stipendienprogramm Bedingungen geschaffen werden, die es den Bildenden Künstlerinnen und Künstlern der Freien und Hansestadt Hamburg ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten.

Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhaltes. Sie verfolgen einen darüber hinausgehenden Zweck. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen Hamburgischen Kulturszene. Das Stipendium soll den Künstlerinnen und Künstlern eine finanzielle Unterstützung für ihre künstlerischen Vorhaben zur Verfügung stellen (z.B. für Recherche, Konzeption, Produktion, Vermittlung sowie die dafür notwendigen Materialien- und Hilfsmittel). Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation für ihre künstlerische Weiterentwicklung zu nutzen.

2. Rechtsgrundlage

- a) Die Haushaltsmittel zur Vergabe der Stipendien werden der HKS nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

- b) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel wird unter Einbeziehung einer Jury im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.
- c) Gefördert werden können künstlerische Vorhaben der Bildenden Kunst einschließlich der Verbesserung der künstlerischen Fertigkeiten und der Entwicklung oder Umsetzung neuer Ansätze der Kunstvermittlung.
- d) Dem Antrag ist eine aussagekräftige Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

3. Antragsberechtigung

- a) Für die Stipendien können sich freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler der Bildenden Kunst als Einzelperson bewerben, wenn die jeweilige Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.
- b) Im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler diejenigen, die
 - im Jahr 2021 nach dem Gesetz in der KSK renten- und/oder sozialversichert sind und/oder
 - Mitglied in einer anerkannten künstlerischen Vereinigung sind (z.B. des Berufsverbands Bildender Künstler*innen) und/oder
 - durch eine aussagekräftige künstlerische Biografie eine tatsächliche professionelle künstlerische Tätigkeit nachweisen können.
- c) Antragsberechtigt sind nur Bildende Künstlerinnen und Künstler, die nachweislich zum Antragszeitpunkt ihren Hauptwohnsitz im Land Hamburg haben. Ein Verlegen des Wohnsitzes außerhalb des Landes Hamburg während des Zeitraums ab Antragstellung bis 6 Monate nach Abschluss des Fördervertrags kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme des Stipendiums führen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

- a) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin reicht mit dem Antrag auf ein Stipendium die aussagekräftige schriftliche Darlegung eines künstlerischen Vorhabens ein, das Gegenstand der Stipendienförderung sein soll. Das Vorhaben soll einen Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Leben der Stadt darstellen.
- b) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin reicht mit dem Antrag auf ein Stipendium eine künstlerische Vita sowie ein knappes Portfolio bisheriger Arbeiten ein.

5. Art und Umfang des Stipendiums

Für Bildende Künstlerinnen und Künstler werden 350 Stipendien in Höhe von jeweils 6.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben. Diese sind einmalig und nicht rückzahlbar. Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen.

6. Verfahren

a) Antragsverfahren

Die Abwicklung der Zukunftsstipendien erfolgt über die Hamburgische Kulturstiftung (HKS) in Kooperation mit dem Berufsverband bildender Künstler*innen Hamburg (BBK).

Für die Antragstellung seitens der Bildenden Künstlerinnen und Künstler an die HKS wird ab dem 3.8.2021 ein Online-Formular auf der Internetseite der HKS zur Verfügung gestellt. Das Antragsverfahren endet am 31.8.2021.

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Fachjury. Die Auszahlung an die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch die HKS. Angestrebt wird die Auszahlung der Stipendien ab dem 15. Oktober 2021.

Der Antrag ist zu richten an die Hamburgische Kulturstiftung
www.kulturstiftung-hh.de/zukunftsstipendien

b) Nachweisverfahren

Die HKS behält sich zum Zweck der Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben eine Prüfung der gemachten Angaben vor. Unterlagen der für die Gewährung der Stipendien nach dieser Richtlinie relevanten Voraussetzungen müssen dafür 10 Jahre ab Gewährung des Stipendiums für den Fall der Prüfung durch staatliche Stellen aufbewahrt werden.

c) Beteiligung einer Jury am Auswahlverfahren

Die HKS bedient sich bei der Auswahl der Antragstellerinnen und Antragsteller der Fachkompetenz einer Jury, die nach Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen unabhängig entscheidet.

Die Jury wird von der Behörde für Kultur Medien in Abstimmung mit der HKS und dem BBK bestellt und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich aus Expertinnen und Experten zusammen, die mit dem Hamburger Kunstleben vertraut sind und eine fachliche Kompetenz besitzen. Die HKS, die BKM und der BBK sitzen der Jury ohne Stimmrecht bei. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen. Wenn ein Jury-Mitglied in Bezug auf einen eingereichten Antrag befangen ist, verlässt das betreffende Jury-Mitglied bei der Beratung dieses Antrags den (analogen oder digitalen) Raum. Es nimmt weder an der Beratung noch am Votum teil.

Entscheidungen trifft die Jury mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über die Inhalte der Antragstellung erteilt nur der BBK. Auskünfte zu technischen Fragen erteilt die HKS.

7. Weitere Bestimmungen

a) Hinweispflicht

Auf die Förderung durch die Behörde für Kultur und Medien ist in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass es seitens BKM, HKS oder BBK zu Veröffentlichungen von Bildmaterial im Zusammenhang mit den Stipendien kommt, räumen die Stipendiatinnen und Stipendiaten der HKS, dem BBK und der BKM die Nutzungsrechte ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

b) Anwendbarkeit ANBest-P

Bestandteil des Zuwendungsbescheides an die HKS sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Bei der Weiterleitung der Zuwendungsmittel an die Künstlerinnen und Künstler als Letztempfänger durch einen Fördervertrag werden die Regelungen des Zuwendungsbescheids und somit ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zu Grunde gelegt. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

c) Rücknahme des Stipendiums

Das Stipendium wird zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe eines Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Auch kann das Stipendium zurückgenommen werden, wenn die Pflicht zur Nachweisführung auf Anforderung nach 6 b) trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

d) Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendiums ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

e) Pflicht zur Angabe des Stipendiums

Wer ein Stipendium erhält, kann verpflichtet sein, dies bei anderen Leistungsbeantragungen gleich welcher Art anzugeben.

f) Verbot der Doppelförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits anderweitige Mittel der Behörde für Kultur und Medien oder aus anderer Quelle für dasselbe Vorhaben ein Arbeitsentgelt oder ein Honorar bezieht.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für dasselbe Vorhaben bereits anderweitige Mittel aus Corona bezogenen Landes- oder Bundesförderprogrammen, insbesondere aus dem Programm Neustart, bezieht.

g) Allgemeine Hinweise

Die Tatsachen, die der BKM Hamburg aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der BKM aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der BKM Hamburg bekannt zu geben.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 30.06.2022 befristet. Sofern vor Ablauf dieses Termins alle Fördermittel des Programmes der Zukunftsstipendien vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag des Abschlusses des letzten Fördervertrags außer Kraft.

Hamburg, den 09. Juli 2021

Dr. Carsten Brosda
Senator für Kultur und Medien